



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenfels

Die Stadt Lichtenfels weist darauf hin, dass auf der Internetseite der Stadt unter www.stadt-lichtenfels.de, „Stadt und Verwaltung“, „Bekanntmachungen“ die Einladungen einschließlich der Tagesordnungen für folgende Sitzungen eingestellt sind:
24. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) am **Dienstag, dem 11. Febr. 2020, 19:00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses
23. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Agrar, Bauen, Energie und Umwelt (ABEU) am **Dienstag, dem 11. Febr. 2020, 19:00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses
25. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am **Dienstag, dem 25. Febr. 2020, 19:30 Uhr**, Lichtenfels-Goddelsheim, Mehrzweckhalle (Sportlerheim)
Lichtenfels, den 7. Februar 2020

gez. Göge, Vorsitzender (HFA)
gez. Schnatz, Vorsitzender (ABEU)
gez. Göckel, Stadtverordnetenvorsteher



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg weist nachrichtlich darauf hin, dass durch eine Bereitstellung unter www.landkreis-waldeck-frankenberg.de am 3. Februar 2020 die Einladungen einschließlich der Tagesordnungen für folgende Sitzungen öffentlich bekannt gemacht wurden:

- 14. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Bildung und Sport des Kreistages des Landkreises Waldeck-Frankenberg am Montag, 10. Februar 2020, 14:00 Uhr, im Kreishaushaus Korbach, Südring 2, Sitzungssaal I (1. OG)
- 14. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration des Kreistages des Landkreises Waldeck-Frankenberg am Montag, 10. Februar 2020, 15:00 Uhr, im Kreishaushaus Korbach, Südring 2, Sitzungssaal I (1. OG)
- 29. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Verkehr des Kreistages des Landkreises Waldeck-Frankenberg am Dienstag, 11. Februar 2020, 15:00 Uhr, im Kreishaushaus Korbach, Südring 2, Sitzungssaal I (1. OG)
- 16. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Touristik, Umwelt, Bauen und Energie des Kreistages des Landkreises Waldeck-Frankenberg am Mittwoch, 12. Februar 2020, 16:00 Uhr, im Kreishaushaus Korbach, Südring 2, Sitzungssaal I (1. OG)
- 26. Sitzung des Kreistages des Landkreises Waldeck-Frankenberg am Montag, 17. Februar 2020, 13:00 Uhr, im Kreishaushaus Korbach, Südring 2, Sitzungssaal I (1. OG)

Korbach, 4. Februar 2020

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Dr. Reinhard Kubat, Landrat



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Edertal

Gemeinde Edertal, Ortsteil Hemfurth-Ederssee

Bauleitplanung der Gemeinde Edertal zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes

- 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal hat in ihrer Sitzung am 30.01.2020 beschlossen, den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Mit dieser Bauleitplanung soll die Voraussetzung zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes geschaffen werden. Vorgesehen ist die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes für 120 Wohnmobile mit Sanitärgebäude. Der Geltungsbereich liegt nordöstlich der Siedlung Rehbach und ist wie folgt abgegrenzt:



Als umweltbezogene Daten verfügbar sind:

1.) Umweltbericht:

Aussagen zu den Schutzgütern (Bestand, Bewertung, Eingriffswirkung):

- Boden (Beeinträchtigung der Bodenfunktionen),
 - Wasser (Beeinträchtigungen von Grundwasser, Oberflächengewässer (Ederssee) und Trinkwasserschutzzonen)
 - Klima/Luft (Berücksichtigung der Luftströmungen im Plangebiet),
 - Tiere/Pflanzen (Berücksichtigung von Arten- und Biotopausstattung, sowie besondere Berücksichtigung von potentiell im Gebiet vorkommenden Säugetiere, Amphibien/Reptilien, Tagfalter, Vögel u.a.)
 - Landschaftsbild (Betrachtung der vorhandenen Naturnähe (gering) und naturraumtypischen Einzelelemente)
 - Mensch (Betrachtung der Erholungsnutzung und Wohnumfeldfunktion)
- 2.) Folgende umweltrelevante Stellungnahmen liegen zusätzlich aus:
- Regierungspräsidium Kassel,
 - Dezernat Regionalplanung (Hinweis zu Zielen des RPN für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Klimafunktion und zur Planzeichenverordnung)
 - Dezernat Naturschutz und Landschaftspflege (Empfehlung zu einer alternativen rechtlichen Betrachtung, Hinweise zur Ausgleichsplanung, Prüfung von Standortalternativen und Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG)
 - sowie der Dezernat Bergaufsicht, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz deren Belange nicht berührt werden oder die keine Bedenken geäußert haben.

Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg,

- Fachdienst Wasser- und Bodenschutz (Hinweise zur Behandlung von Oberflächenwasser)
- Fachdienst Landwirtschaft (Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen)
- Naturschutz (Hinweise zur Erarbeitung eines Umweltberichts, Beteiligung Nationalparkverwaltung, Prüfung von Standortalternativen, Aussage zu tatsächlich vorhandenen und betroffenen Arten, Ausgleichsmaßnahmen)
- sowie des FD Verkehr der keine Bedenken geäußert hat

Weitere TÖB,

- NABU (Bedenken wegen Nähe zum Nationalpark, Hinweise zu den Auswirkungen auf die Fauna, zur Erarbeitung eines Umweltberichts, Ausgleichsmaßnahmen und entsprechenden Anpflanzungen)
- Ortsbeirat Hemfurth-Ederssee (Hinweise zur verkehrlichen Erschließung)
- Marinekameradschaft Bad Wildungen e.V. (Hinweise zur verkehrlichen Erschließung eines privaten Grundstücks, Abfallsammelstellen)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Dipl.-Biol. Torsten Cloos, Spangenberg, 02.07.2019)

Themen: Artenschutzrechtliche Einschätzung für den Bereich des Bebauungsplanes

Betroffene Umweltbelange: Schutzgut Tiere

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Entwurf vom Bebauungsplan einschließlich Begründungen und Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 17.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020

bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Edertal, Bahnhofstraße 25, 34549 Edertal-Giflitz, Zimmer 120, innerhalb der allgemeinen Dienststunden:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.30; Mo, Di, Do nachmittags 13.15 - 16.00

sowie Mi nachmittags 13.15 - 17.15

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sämtliche Planunterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren sind auch über die Internetseite der Gemeinde Edertal unter folgendem Link einsehbar: <https://edertal.de/wohnen-leben-bauplaetze/>
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 in Verbindung mit § 4a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
Edertal, 03.02.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal
Klaus Gier, Bürgermeister

Zeitung lesen – und mitreden können!



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wildungen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5 a und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 2, § 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen in der Sitzung am 03.02.2020 folgende

beschlossen:

- Verwaltungskostensatzung
- § 1**
Kostenpflichtige Amtshandlungen
- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden, erhebt die Stadt Bad Wildungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch städtischer – Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

- Verwaltungskostensatzung
- § 2**
Kostenfreie Amtshandlungen
- Kostenfrei sind Amtshandlungen, die
- a) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
- b) von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- a) § 2 Abs. 1 S. 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.
- b) § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.
- c) § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren) und § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen)

- § 4**
Kostenschuldner
- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) wenn die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- § 5**
Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld
- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Bad Wildungen, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Bei umfangreichen Arbeiten ist der Betroffene vorher auf die Kosten hinzuweisen.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage über die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht im Einzelfall eine Zeitpunkt bestimmt wird. Sie können durch Postnachnahme auf Kosten des Schuldners erhoben werden.
- (4) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherstellungsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

- § 6**
Billigkeitsregelungen
- Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

- § 7**
Stundung, Niederschlagung, Erlass
- Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebührenforderungen gelten gemäß § 4 KAG die §§ 222, 227 und 261 Abgabenordnung.

- § 8**
Vollstreckung
- Rückständige Kosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- § 9**
Rechtsbehelfe
- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

- § 10**
Inkrafttreten
- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Wildungen vom 08.06.2009 außer Kraft.
Bad Wildungen, 4. Februar 2020

Der Magistrat der Stadt Bad Wildungen
Guthel, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Wildungen

A Allgemeine Gebühren

- 1) Kopien/Drucke und Scan-Arbeiten
- a) Kopien und Drucke s/w und Farbe
- DIN A4 0,60 €
DIN A3 1,00 €
größer als DIN A3 5,50 €/lfdm
- b) Plots s/w und Farbe
- DIN A2 5,00 €
DIN A1 7,50 €
DIN A0 12,50 €
sonstige je m² 12,50 €
- c) Scan-Arbeiten, Versendung per Mail
- DIN A4 s/w und Farbe 0,60 € pdf- oder Bildformat
DIN A3 s/w und Farbe 1,00 € pdf- oder Bildformat
größer als DIN A3 s/w und Farbe 2,50 €/lfdm. pdf- oder tif-Format
Ausstellung auf Datenträger zzgl. 5,00 €
- d) Lagepläne / Luftbilder
- Lageplan DIN A4 s/w 1,50 €
Lageplan DIN A3 s/w 2,50 €
Luftbild DIN A4 Farbe 3,50 €
Luftbild DIN A3 Farbe 5,00 €
Abgabe von Daten per E-Mail zzgl. 5,00 €
Ausstellung auf Datenträger zzgl. 5,00 €

- 2) Beglaubigungen
- a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 6,00 €
b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die durch die Stadtverwaltung erstellt worden sind, je Urkunde 3,00 €
c) Zusätzlich für jede durch die Verwaltung zu fotokopierende Seite 0,60 €
- 3) Auskünfte
- a) Schriftliche Auskünfte 10,00 € - 500,00 €
b) Einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.
c) Gewährung von Einsicht in Akten, Karteien etc. ohne anhängiges Verfahren 5,00 €
d) Für die Einsichtnahme durch Bedienstete für Dritte ohne anhängiges Verfahren werden Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Gleiches gilt, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme ständig beaufsichtigen muss.

- 4) Benutzung eines Personenkraftwagens
- je Kilometer 0,47 €

B Besondere Gebühren

- 1) Bürgerbüro
- Aufbewahrungsgebühr für Fundsachen bei einem Wert der Fundgegenstände bis zu 50,00 € 1,50 €
über 50,00 € bis zu 250,00 € 6,00 €
über 250,00 € bis zu 500,00 € 10,00 €
Für den Mehrwert über 500,00 € 3% (aufzurunden auf volle EURO-Beträge).
- 2) Finanzverwaltung (Kämmerei und Stadtkasse)
- Erschließungsbeitragsbescheinigung 6,00 €
Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung 6,00 €
Bescheinigung über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts 25,00 €
- 3) Stadtbauamt
- a) Prüfung des Projekts einer Hausentwässerungsanlage bei einer Bausumme (Rohbaukosten) bis 25.000,00 € 41,00 €
zzgl. je angefangene 25.000,00 € Rohbaukosten 10,00 €
- b) Bauabnahme und Wiederholung einer Projektprüfung infolge festgestellter Mängel oder nicht projektgemäßer Ausführung 75 % der Kosten zu Nr. 3 a
- c) Bauabnahme und Wiederholung einer Projektprüfung infolge festgestellter Mängel oder nicht projektgemäßer Ausführung in Heilquellenschutzgebieten Zone I bis III doppelte Gebühr zu Nr. 3 b
- d) Angabe der Projekthöhe ohne Absteckung der Baulinie
- Grundgebühr bis zu 1 Stunde 61,00 €
je angefangene weitere ¼ Std. 16,00 €
- e) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG):
- im endausgebauten Straßenbereich bei einer Aufgrabungslänge bis zu 10 m 200,00 €
bei einer Aufgrabungslänge über 10 m 400,00 €
- im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen Flächen der Stadt bei einer Aufgrabungslänge bis zu 10 m 100,00 €
bei einer Aufgrabungslänge über 10 m 200,00 €

- f) Bescheiden von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 73 Hessischer Bauordnung pauschal je Tatbestand 150,00 €

4) Stadtarchiv

- a) Erstellung von beglaubigten Abschriften aus den Registern je Abschrift 11,00 €
b) für ein zweites und jedes weitere Stück der Abschrift, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird 5,00 €

Fortsetzung nächste Seite

- c) für Ermittlungen mit höherem Aufwand werden Gebühren nach Zeitaufwand berechnet (s. Abs. 6)

- 5) Jagd
- a) Für die Durchführung jagdrechtlicher Vorverfahren nach § 36 Hessisches Jagdgesetz werden Gebühren nach Zeitaufwand berechnet (s. Abs. 6).
Die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist.

- b) Für die Fortschreibung des Jagdkatasters werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben (s. Abs. 6).

- 6) Gebühren nach Zeitaufwand
- Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

- Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit beteiligt waren. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

- Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

- Gebühr je Viertelstunde
- a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 21,50 €
b) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 17,75 €
c) für alle übrigen Beschäftigten 14,00 €

- Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 € erhoben.

- Die o. g. Gebührentabellen gelten nur, soweit Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung nicht gebührenfrei zu leisten sind.

Die nächste Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am

Montag, 10.02.2020, 18:30 Uhr,

im Sitzungssaal 1 des Rathauses, Am Markt 1, 34537 Bad Wildungen, statt.

Tagesordnung:

- Rechtsstreit Fa. Bauer ./ Staatsbad Bad Wildungen/Bad Reinhardtquelle
Eigenbetrieb wegen Bauvorhaben Erschließung Wandelhalle - Abschluss eines Vergleichs
 - Auftragerteilung nach dem Ausschreibungsverfahren für den Bau einer neuen Kindertagesstätte an das Deutsche Rote Kreuz – Soziale Einrichtungen GmbH
 - Verschiedenes
- Bad Wildungen, 04.02. 2020

Die Stadtverordnetenversammlung
– Der Vorsitzende des Finanz- und
Wirtschaftsausschusses –
gez. Helmut Simshäuser

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und des § 18 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen in ihrer Sitzung am 03.02.2020 folgende Änderung des

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzung

an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

vom in der Fassung vom 12.05.1980, zuletzt geändert am 5. November 2001,

zum 1. März 2020

beschlossen.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €	Zeitraum
1	Baustelleneinrichtungen (z. B. Baubuden, Gerüste, Bauzäune, Aufstellen von Baumaschinen, Baggeräten, Arbeitswagen, Baustofflagerung usw.)	0,60 je m² Verkehrsfläche	Monat, mind. 20 €
2	Kurzfristige Lagerung von Gegenständen und Materialien aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt	0,60 je m² Verkehrsfläche	Monat, mind. 20 €
3	Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen usw., Tische und Stühle, die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafébetrieben usw. vorübergehend aufgestellt werden, soweit nicht § 5 Abs. 1 Ziffer 7 erlaubnisfrei	1,60 je m² Verkehrsfläche	Monat, mind. 20 €/Monat
4	Verkaufseinrichtungen (Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske usw.), Tische, Stühle und Warenauslagen, die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafébetrieben vorübergehend (tage-, stundenweise) aufgestellt werden	1,30 je m² Verkehrsfläche	Tag, mind. 20 €
5	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen (Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske usw.), Warenauslagen, Vitrinen usw., die auf Dauer bzw. für einen längeren Zeitraum installiert werden	5,00 je m² Verkehrsfläche	Monat, mind. 20 €
6	Verteilen gewerblicher Handzettel, Flugblätter u. a.	15,00 je Person	Tag, mind. 20 €
7	Transparente, Fahnenmasten, Hinweisschilder, sonstige Werbeträger – soweit nicht erlaubnisfrei –	10,00 je Stück	Jahr, mind. 20 €

Bad Wildungen, den 4. Februar 2020

[Siegel]

Der Magistrat der Stadt Bad Wildungen

Guthel, Bürgermeister

Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLaÖG)

Anordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLaÖG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLaÖG durch den Magistrat der Stadt Bad Wildungen nachstehende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Regelung:

Aus Anlass der Veranstaltung „Bad Wildunger Osterschmuck“ wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Innenstadt von Bad Wildungen im Bereich der Brunnenstraße und der Brunnenallee am Sonntag, den 05. April 2020 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkehr mit Geschäftskunden freigegeben. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten die Schutzvorschriften des § 9 HLaÖG. Die Bestimmungen des Mutter-schutz- des Jugendarbeitsschutz sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

2. Begründung:

Die Ladenöffnung für den verkaufsoffenen Sonntag am 05. April 2020 wird freigegeben, da an diesem Wochenende der Bad Wildunger Osterschmuck von den ehrenamtlichen Helfern/Helferinnen des örtlichen Gewerbevereins, des AWWIN! e.V. in Bad Wildungen Innenstadt eröffnet wird. Der Innenstadtbereich erstreckt sich von der Brunnenallee bis in die Brunnenstraße, die durch die Altstadt führt. Alle Brunnen, die besonders östlich dekoriert werden und sich entlang der Brunnenallee und in der Brunnenstraße befinden, werden an dem Sonntag, 5. April von den Helfern den zahlreichen Besuchern vorgestellt. Das Wochenende vor Ostern ist traditionell der Beginn des vierwöchigen Osterschmuckes und zieht gleich am Anfang mehr Besucher an als an den darauffolgenden Wochenenden (mit Ausnahme des Osterwochenendes, an dem die Geschäfte ja nicht offen sein dürfen). Das liegt zum einen an der intensiven überregionalen Werbung für den Beginn des Osterschmuckes und zum anderen an den Busunternehmen, die aus ganz Deutschland den Osterschmuck-Startsonntag mit verkaufsoffenem Sonntag seit Jahren fest in ihrem Programm haben. Die geschmückten Brunnen sind Gegenstand von Gruppenführungen, die explizit von den Busreiseunternehmen nachgefragt werden. Erwartet werden rund 5.000 – 7.000 Besucher mehr als an anderen Sonntagen, da insbesondere die Osterschmuck-Eröffnung in Verbindung mit dem verkaufsoffenen Sonntag die Besucher verstärkt anzieht. Die Besucher kommen zum größten Teil mit eigenem PKW aus der Region und mit Bussen aus ganz Deutschland.

In den nachfolgenden Wochen kommen immer wieder Besucher aus der näheren Umgebung nach Bad Wildungen, um den Osterschmuck zu bestaunen, allerdings steht die Anzahl der Besucher nicht im Verhältnis zum Eröffnungswochenende. Nach Ostern nimmt der Besucherstrom deutlich ab, auch wenn der Osterschmuck dann noch an zwei weiteren Wochenenden zu sehen ist. Das liegt daran, dass Ostern dann vorbei ist, aber auch daran, dass die „frische“ Gestaltung aufgrund von Witterungseinflüssen etwas nachlässt oder notdürftig repariert werden muss.

3. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 HVwVfG).

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bad Wildungen, am Markt 1, 34537 Bad Wildungen, Widerspruch erhoben werden.

Bad Wildungen, 3. Februar 2020

Der Magistrat
Der Stadt Bad Wildungen
Am Markt 1
34537 Bad Wildungen
30/135-035
Guthel, Bürgermeister

Kleingedrucktes, großer Ärger.

Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht genau
verstanden haben.



www.polizei-beratung.de